

Heilbehandlung der im Kriege erkrankten Soldaten.

Wien, 14. Februar.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260, ist der Regierung die Ermächtigung erteilt worden, die nötigen Verfügungen zu treffen, um im gegenwärtigen Kriege beschädigte Militärpersonen, einschließlich der zur persönlichen Dienstleistung herangezogenen Personen, durch entsprechende Heilbehandlung und Schulung wieder einem Erwerbe zuzuführen. Die Ministerialverordnung vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 261, traf die entsprechenden Verfügungen hinsichtlich der verwundeten und gelähmten Kriegsteilnehmer.

Eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung erweitert das Anwendungsgebiet der bezeichneten Verordnung durch Einbeziehung der durch Erkrankung in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Militärpersonen. Die hierzu erforderlichen Verfügungen der Militärverwaltung wurden vom Kriegsministerium bereits getroffen.

Die in den §§ 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 6. September enthaltenen Bestimmungen über die Ausübung eines Zwanges zur Nachbehandlung oder Schulung bei verwundeten oder gelähmten Militärpersonen wurden für erkrankte Personen nicht vorgesehen, da hinsichtlich solcher die Ausübung eines derartigen Zwanges verschiedenen Bedenken begegnen würde. Die an nicht militärische Anstalten zu leistende Vergütung für die Verpflegung erkrankter Personen beträgt 4 Kronen für den Kopf und Tag.